

Sitzung vom 7. Juli 2010

1029. Anfrage (Umsetzung Gewässerschutz im Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, und Françoise Okopnik, Zürich, sowie Kantonsrat Max Robert Homberger, Wetzikon, haben am 17. Mai 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Im Jahr 2006 reichte der Schweizerische Fischereiverband die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zur Förderung von Gewässerrenaturierungen ein. Nach Ablauf der Referendumsfrist am 13. Mai konnte er nun definitiv die Initiative zugunsten des im Dezember 2009 von den Räten angenommenen indirekten Gegenvorschlags «Schutz und Nutzung der Gewässer» zurückziehen.

Im Mittelland sind rund 40 Prozent der Fliessgewässer in einem ökologisch schlechten Zustand, im Siedlungsgebiet sind es gar 80 Prozent. Die meisten werden intensiv zur Energiegewinnung genutzt. Mit der durch die Initiative ausgelösten Revision im Gewässerschutz-, Wasserbau- und Energiegesetz soll die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und ökologisch wertvoller Lebensräume erreicht werden. Zudem soll mittels baulicher Massnahmen eine Reduzierung der negativen Auswirkungen von Schwall/Sunk sowie eines gestörten Geschiebehaltungs und die Wiederherstellung der Fischgängigkeit erreicht werden.

Mit Inkrafttreten der Änderungen im Gewässerschutz-, Wasserbau- und Energiegesetz sind die Kantone aufgefordert, eine strategische Planung zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen an die Hand zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat die Anforderungen an eine strategische Planung umzusetzen?
2. Nach welchen Prioritäten orientiert sich der Regierungsrat bei der Umsetzungsplanung?
3. Mit welchen finanziellen Beiträgen durch den Bund kann der Kanton Zürich bei der Umsetzung der Planung und der Massnahmen rechnen?
4. Die baulichen Massnahmen zur Reduzierung der negativen Auswirkungen von Schwall/Sunk sowie die Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit und eines gestörten Geschiebehaltungs sollen gemäss Bundesvorgaben von den Kantonen geplant und von

den Kraftwerken umgesetzt werden. Wie gedenkt der Regierungsrat die Umsetzung der Massnahmen durch die Kraftwerke zu regeln und zu kontrollieren?

5. Die Kantone sind verpflichtet, für die Gewässer den Raum festzulegen und planerisch zu sichern, den sie für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung benötigen. In welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat dieser Anforderung nachzukommen?
6. Wie viel Fläche davon betrifft Fruchtfolgeflächen? Wie viel übrige landwirtschaftliche Flächen? Wie begegnet er dem Zielkonflikt zwischen Schutz der Fruchtfolgeflächen und Gewässerschutz?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, Françoise Okopnik, Zürich, und Max Robert Homberger, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Seit 1989 besteht das Wiederbelebungsprogramm für Fliessgewässer, in dem die im Kanton Zürich vorrangig aufzuwertenden Fliessgewässerabschnitte festgelegt sind. Dieses Programm wird fortlaufend umgesetzt. Bis 2009 wurden 95 km Fliessgewässer im Kanton Zürich renaturiert bzw. ausgedolt. Auch in Zukunft ist es das Ziel, pro Jahr 4 km Gewässerstrecke zu renaturieren bzw. auszudolen.

Aufgrund der Vorgaben des Bundes zur Planung der Revitalisierung von Gewässern gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und gemäss Entwurf zur Gewässerschutzverordnung wird das Fliessgewässerprogramm zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sein. Die entsprechende Planung ist für den Zeitraum von 20 Jahren bis zum 31. Dezember 2013 dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen.

Zu Frage 2:

Im kantonalen Richtplan, Teil Gewässer, Gefahren, Ver- und Entsorgung, sind die Vorranggebiete für die Aufwertung von Fliessgewässern festgesetzt. Zudem werden im Richtplan (Teil Siedlung und Landschaft) an verschiedenen Flüssen des Kantons Zürich wiederherzustellende Biotope bezeichnet, die hinsichtlich des Hochwasserschutzes, der Ökologie oder der Erholung aufgewertet werden sollen.

Der Massnahmenplan Wasser Kanton Zürich zeigt auf, was, wo und wann im Kanton im nächsten Jahrzehnt zu unternehmen ist, um den Umgang mit der Lebensraumgrundlage Wasser nachhaltiger zu gestalten. Die Planungsziele werden dabei nach den Gesichtspunkten Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft gewichtet (Drei-Kreise-Modell).

Anlässlich der bevorstehenden Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) wurde die Aufwertung von Fließgewässerabschnitten im Kanton Zürich gewichtet. Die Einreihung der Aufwertung nach Wichtigkeit bezieht sich auf die Bereiche Ausdolung, Revitalisierung und Erholungseignung von Fließgewässern.

Zu Frage 3:

Im revidierten Gewässerschutzgesetz (Inkrafttreten der neuen Bestimmungen voraussichtlich am 1. Januar 2011) sind Abgeltungen des Bundes an die Kantone für die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern vorgesehen (Art. 62b). Im Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) wurde davon ausgegangen, dass die Kosten für die Revitalisierungsmassnahmen schweizweit knapp 5 Mrd. Franken betragen. Die Durchführung der notwendigen Revitalisierungen sei zeitaufwendig und daher eine Mehrgenerationenaufgabe. Bei Investitionen von insgesamt 60 Mio. Franken pro Jahr dauerten die Revitalisierungsarbeiten rund 80 Jahre (Bericht UREK-S, BBl 2008, 8055). Nach Auffassung der UREK-S sollen durchschnittlich 65% der Kosten vom Bund übernommen werden (Bericht UREK-S, BBl 2008, 8063). Die genauen Bemessungskriterien für die Bundesabgeltungen an die Kantone sollen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) festgelegt werden. Der Entwurf für die Änderung der Verordnung befindet sich zurzeit in der Anhörung. Vor Abschluss des Anhörungsverfahrens können keine näheren Angaben zur Höhe der Abgeltungen gemacht werden.

Zu Frage 4:

Die mit Art. 83b GSchG bis Ende 2014 von den Kantonen geforderte Planung über die Sanierung der Schwall- und Sunkstrecken sowie über den Geschiebehaushalt liegt noch nicht vor. Als Erstes wird ein entsprechendes Konzept aufgrund der Untersuchung des heutigen Zustandes zu erstellen sein. Konkrete Planungsschritte können nach Vorliegen der ergänzenden Richtlinien des Bundes zu den Änderungen des GSchG in die Wege geleitet werden.

Zu Schwall- und Sunkstrecken im Kanton Zürich kann aber schon heute eine grobe erste Einschätzung vorgenommen werden. Das wohl mit Abstand am stärksten beeinträchtigte Gewässer dürfte der Aabach vom Pfäffiker- bis zum Greifensee sein. Mit dem Wehr beim Pfäffiker-

see wird die Ausflussmenge entsprechend den Bedürfnissen der unterhalb liegenden Kraftwerkskette gesteuert, was zu einer erheblichen Störung der Abflussverhältnisse auf der ganzen Länge des Aabachs führt. Für diesen Bereich laufen bereits vertiefte Untersuchungen seitens des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zusammen mit den Kraftwerksbetreibern zur Verbesserung der Verhältnisse. Diese Abklärungen versprechen gute Aussichten auf Erfolg.

Eine umfassende Übersicht über die Verhältnisse im ganzen Kanton Zürich kann aber erst aufgrund der erwähnten anstehenden Untersuchungen nach Vorliegen der Richtlinien abgegeben werden.

Zu Frage 5:

Gemäss dem kantonalen Richtplan, Teil Gewässer, Gefahren, Ver- und Entsorgung, ist für ausreichenden Gewässerraum der Fliessgewässer im Kanton Zürich zu sorgen. Der Raumbedarf richtet sich dabei nach der ebenfalls im Richtplan verankerten Schlüsselkurve. Zudem werden darin die Gemeinden aufgefordert, den Raumbedarf der ober- und unterirdischen Fliessgewässer in den Bauzonen mittels kommunalen Gewässerabstandslinien zu sichern.

Im Entwurf der Gewässerschutzverordnung ist für die Planung der Revitalisierung von Gewässern eine Frist bis 31. Dezember 2013 vorgesehen. Genauere Angaben dazu können aber erst nach Abschluss der Anhörung zur Gewässerschutzverordnung gemacht werden.

Zu Frage 6:

Die Einreihung der Aufwertung der Fliessgewässer im Kanton Zürich nach Wichtigkeit hat für die Gewässer der Priorität 1 eine Strecke von knapp 800 km ergeben. Dafür werden rund 170 Hektaren Fruchtfolgeflächen beansprucht. Eine Angabe der übrigen vom Gewässerraum betroffenen Landwirtschaftsflächen ist nicht möglich, da diese Frage bisher nicht untersucht wurde. Der Kanton Zürich hat die Bundesstellen bereits früher aufgefordert, den Zielkonflikt zwischen dem Schutz der Fruchtfolgeflächen und dem Gewässerschutz auf eidgenössischer Ebene für die ganze Schweiz einheitlich zu lösen. Diese Forderung wird im Rahmen der Anhörung zur Revision der Gewässerschutzverordnung erneuert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi